

Erläuterungen zum Erhebungsbogen »Hasskriminalität«

Die Zunahme von Kriminalität, die auf Hass auf Menschen wegen unverfügbarer Merkmale beruht, ist besorgniserregend. Um Ausmaß und Entwicklung des Phänomens der Hasskriminalität auch anhand justizieller Daten besser einschätzen zu können, hat die Justizministerkonferenz bei ihrer Frühjahrsitzung 2017 die statistische Erhebung von Hasskriminalität beschlossen. Damit wird zugleich der Informationsbedarf für die Beantwortung parlamentarischer Anfragen und Nachfragen der Medien gedeckt und dem Anliegen internationaler Organisationen und zivilgesellschaftlicher Akteure nach diesen Daten Rechnung getragen.

Allgemeiner Hinweis

Keine Eintragung ist erforderlich in den grau unterlegten Feldern. Diese werden automatisch berechnet oder sind nicht relevant (durchgekennzeichnete Felder).

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Definition „Hasskriminalität“

Grundsatz: Der „Hasskriminalität“ werden im Alltagssprachgebrauch in der Regel Straftaten zugeordnet, denen ein menschenverachtender Charakter zukommt. Auch § 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches greift menschenverachtende Beweggründe und Ziele als strafzumessungserheblich auf. Das Gesetz nennt insoweit als Unterfälle ausdrücklich rassistische und fremdenfeindliche Beweggründe und Ziele; in der Begründung des Gesetzentwurfes sind insoweit solche aufgrund der Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung, nationaler oder ethnischer Herkunft und als weitere Beispiele antisemitische, gegen die religiöse Orientierung, gegen eine Behinderung, gegen den gesellschaftlichen Status und gegen die sexuelle Orientierung oder Identität gerichtete Beweggründe und Ziele genannt.

Für die Zwecke dieser Statistik sind Straftaten dann der „Hasskriminalität“ zuzuordnen, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen eine Person wegen ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, physischen und/oder psychischen Behinderung oder Beeinträchtigung, sexuellen Orientierung und/oder sexuellen Identität, politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements, ihres äußeren Erscheinungsbildes oder sozialen Status gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder einen sonstigen Gegenstand richtet.

Statistische Erfassung / Zeitpunkt

Zur besseren statistischen Erfassung von Verfahren, die der „Hasskriminalität“ zuzuordnen sind, ist es erforderlich, in einem möglichst frühen Stadium des Ermittlungsverfahrens zu entscheiden, ob ihm der Verdacht einer solchen Straftat zugrunde liegt. Ist dies zu bejahen, ist das Verfahren in MESTA/websta entsprechend zu kennzeichnen [Zeile (A)].

Wegen der besonderen gegenwärtigen statistischen Bedeutung sind einige Merkmale zusätzlich zu erfassen [Zeilen (B) bis (J)].

Ergeben sich an der Einschätzung im Laufe des Verfahrens Änderungen, muss eine Anpassung erfolgen.

Die statistische Datenabfrage soll unmittelbar nach Ende des Berichtszeitraumes, spätestens jedoch am ersten Werktag des folgenden Berichtszeitraumes erfolgen.

Eintragungen in den Zeilen (A), (B) bis (J)

In **Zeile (A)** der Tabellen ist jeweils die Gesamtzahl der Verfahren/Personen einzutragen, wenn die zugrundeliegende Straftat der „Hasskriminalität“ im Sinne der obigen Definition unterfällt. Soweit eines oder mehrere der Merkmale der Zeilen **(B)** bis **(J)** vorliegen, sind diese zusätzlich zu erfassen. Mehrfachnennungen sind möglich.

Die Zeile A lässt sich daher nicht durch Addition der Zeilen (B) bis (J) errechnen. Sie ist separat zu erfassen.

Soweit im Abfragezeitpunkt die Merkmale der Zeilen (A) bis (J) vorliegen, sind diese nur dann zu erfassen, wenn sie im Berichtszeitraum eingetragen wurden.

In **Zeile (B)** werden Straftaten erfasst, denen antisemitische Bestrebungen zugrunde liegen.

Dies umfasst insbesondere

- die Schändung jüdischer Friedhöfe, Kult- oder Gedenkstätten,
- Straftaten gegen Personen wegen tatsächlicher oder vermuteter Zugehörigkeit zur jüdischen Glaubensgemeinschaft und
- die Verunglimpfung jüdischer Opfer des Nazi-Regimes (auch die „Auschwitz-Lüge“).

In **Zeile (C)** werden Straftaten erfasst, die sich gegen eine Person bzw. ihr zuzuordnende Sachen wegen körperlicher oder geistiger Behinderungen oder Beeinträchtigungen der Person richten.

In **Zeilen (D) und (F)** werden Straftaten erfasst, die gegen eine Person bzw. ihr zuzuordnende Sachen wegen ihres christlichen/muslimischen Glaubens begangen werden. Hierzu gehören insbesondere Taten wegen des Tragens religiöser Symbole oder Kleidung oder wegen Ausübung der Religion (beispielsweise Beten).

Andere Glaubensrichtungen sind ausschließlich in Zeile (A) zu erfassen.

In **Zeile (E)** werden Straftaten erfasst, denen auch oder ausschließlich ein fremdenfeindlicher Hintergrund zugrunde liegt.

Hier sind solche Taten zu berücksichtigen, die sich gegen Ausländer oder vermeintliche Ausländer (zum Beispiel Eingebürgerte oder Deutsche mit fremdländischem Aussehen) wegen dieser unverfügbaren Merkmale richten.

- Sofern ein Opfer mit einer doppelten Staatsbürgerschaft auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, ist das Verfahren dennoch in Zeile (E) zu erfassen, wenn sich die Tat gegen die Person bzw. ihr zuzuordnende Sachen wegen der Nationalität richtet.
- Soweit in einem Ermittlungsverfahren verschiedene Opfer betroffen sind, von denen jedenfalls eine Person (vermeintlicher) Ausländer ist, ist das Verfahren in Zeile (E) zu erfassen.
 - o Das gilt sowohl für die Fälle in denen sich eine Tat gegen mehrere Personen richtet,
 - o als auch für Fälle, in denen ein Ermittlungsverfahren wegen mehrerer in Real- oder Idealkonkurrenz stehender Straftaten geführt wird, und ein Opfer einer dieser Taten (vermeintlicher) Ausländer ist.

Für die Erfassung in Zeile (E) ist es dabei irrelevant, ob der (vermeintliche) Ausländer Opfer derjenigen Tat ist, die als das schwerste verwirklichte Delikt über die Eintragung in Spalten (1) bis (8) entscheidet.

Für **Zeile (F)** siehe Ausführungen zu Zeile (D).

In **Zeile (G)** werden Straftaten erfasst, die sich gegen eine Person bzw. ihr zuzuordnende Sachen wegen ihrer sexuellen Orientierung oder sexuellen Identität richten.

In **Zeile (H)** werden Straftaten erfasst, die sich gegen eine Person bzw. ihr zuzuordnende Sachen wegen der politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements der Person richten. Auch Taten gegen berufs- und ehrenamtlich tätige Politiker, also beispielsweise kommunale Wahlbeamte und Abgeordnete, fallen hierunter, soweit im Vordergrund der Tat nicht die politische Auseinandersetzung steht.

In **Zeile (I)** werden hassmotivierte Straftaten erfasst, die öffentliche Bedienstete in Ausübung ihrer Tätigkeit verübt haben. Öffentliche Bedienstete sind Amtsträger im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuches.

In **Zeile (J)** sind jeweils diejenigen Straftaten einzutragen, bei denen das Internet als Tatmittel genutzt wird.

In Betracht kommen sowohl Fälle, bei denen das bloße Einstellen in das weltweite Netz bereits Tatbestände erfüllt (so genannte Äußerungs- bzw. Verbreitungsdelikte), als auch solche Delikte, bei denen das Internet als Kommunikationsmedium zur Tatbestandsverwirklichung genutzt wird.

Dabei geht es nicht um eine Qualifizierung im Hinblick auf besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten des Täters oder die Tatbegehungsweise.

Spielt das Internet bei der Tatbestandsverwirklichung jedoch nur eine untergeordnete Rolle (zum Beispiel, wenn Kontakte bzw. Kontaktversuche zwischen Täter und Opfer der eigentlichen Tat vorgelagert sind), erfolgt keine Zählung in Zeile (J).

Zu den einzelnen Tabellen

1. Ermittlungsverfahren

Zu erfassen sind in den **Spalten (1) bis (8)** sämtliche im Erfassungszeitraum eingeleiteten UJs- und Js-Ermittlungsverfahren wegen hassmotivierter Straftaten.

Es sind nur die Ermittlungsverfahren zu erfassen, nicht die Anzahl der Personen, gegen die ermittelt wird.

AR-Verfahren sind nicht aufzuführen.

Wird das Ermittlungsverfahren **wegen mehrerer Straftaten** (Real- oder Idealkonkurrenz) bzw. **gegen mehrere Beschuldigte** geführt, ist es als **ein** Ermittlungsverfahren in der Kategorie des schwersten verwirklichten Delikts einzutragen. Entscheidend ist die Strafandrohung des Tatbestandes.

Die „Insgesamt“-Zahl in **Spalte (9)** ergibt sich als Summe der Spalten (1) bis (8).

2. a) Eingeleitete Ermittlungsverfahren

In **Spalte (1)** ist die Zahl der Ermittlungsverfahren zu erfassen, die im Erhebungszeitraum als UJs-Verfahren eingeleitet wurden und die zum Jahresende entweder noch als UJs-Verfahren geführt werden oder bereits als UJs-Verfahren erledigt wurden.

Sobald in einem UJs-Verfahren ein Tatverdächtiger ermittelt wurde und noch im selben Erhebungszeitraum ein Js -Verfahren eingeleitet wurde, ist das UJs-Verfahren nicht zu erfassen.

Eine Eintragung in Spalten (2) und (3) ist nicht erforderlich.

Spalte (2) ergibt sich automatisch als Differenz der Spalten (3) und (1).

Spalte (3) ergibt sich direkt als Übertrag aus Spalte (9) der Tabelle 1.

2. b) Anzahl der ermittelten Beschuldigten

Zu erfassen ist die Anzahl der Beschuldigten nach den strafrechtlich bestimmten Altersstufen. Entscheidend ist das Alter im Tatzeitpunkt. Soweit das Alter des/der Beschuldigten unbekannt geblieben ist, sind diese in der entsprechenden Spalte „Alter unbekannt“ zu erfassen.

Es sind sämtliche im Erhebungszeitraum ermittelten Beschuldigten zu erfassen, auch wenn das Ermittlungsverfahren bereits in einem vorangegangenen Erhebungszeitraum eingeleitet wurde.

3. Erlassene Haftbefehle

Zu erfassen ist die Anzahl der Beschuldigten, gegen die Haftbefehl erlassen wurde, jeweils unterteilt nach strafrechtlich relevanten Altersstufen, unabhängig davon, ob der Vollzug ausgesetzt wurde.

4. Ermittlungs- und Strafverfahren

Einzutragen sind sämtliche, das Verfahren gegen einen Beschuldigten oder Angeklagten abschließenden Entscheidungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichts im Erhebungszeitraum.

Nur soweit eine gerichtliche Aburteilung erfolgt, ist für die Eintragung der Zeitpunkt der Rechtskraft dieser Entscheidung relevant.

Ergehen Entscheidungen gegen mehrere Beschuldigte oder Angeklagte, ist jede Entscheidung gesondert zu zählen.

Ergehen mehrere Entscheidungen gegen einen Beschuldigten oder Angeklagten wegen verschiedener Taten innerhalb eines Verfahrens, ist die schwerste Entscheidung einzutragen. Dabei gilt folgende Reihenfolge:

- ① Verurteilung;
- ② sonstige Entscheidung durch das Gericht;
- ③ Freispruch;
- ④ Einstellung nach §§ 153ff der Strafprozessordnung;
- ⑤ Einstellung nach §§ 45, 47 des Jugendgerichtsgesetzes;
- ⑥ Einstellung nach § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung.

Im Falle eines Teilfreispruchs neben einer Verurteilung oder Einstellung gemäß §§ 153ff der Strafprozessordnung durch ein Gericht ist die Verurteilung oder Einstellungsentscheidung zu erfassen.

In **Spalte (1)** sind ausschließlich die Entscheidungen zu erfassen, mit denen ein Verfahren nach § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung eingestellt wurde, weil kein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte.

In **Spalte (2)** sind diejenigen nach § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung eingestellten Ermittlungen zu erfassen, bei denen zumindest ein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte.

Wurden mehrere Tatverdächtige ermittelt, sind die Entscheidungen gegen sämtliche Tatverdächtigen gesondert zu erfassen. Wurde gegen alle Tatverdächtigen das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung eingestellt, ist in Spalte (2) die entsprechende Anzahl einzutragen.

In **Spalten (3) und (4)** sind sowohl die Einstellungen durch die Staatsanwaltschaft als auch diejenigen durch das Gericht zu erfassen.

Beispiel: Gegen einen Beschuldigten wurde das Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 153 der Strafprozessordnung eingestellt und gegen einen anderen Beschuldigten Anklage erhoben, das Strafverfahren dann aber durch das Gericht gemäß § 154 der Strafprozessordnung eingestellt. Beide Entscheidungen sind in Spalte (3) zu erfassen. Es werden **keine vorläufigen Einstellungen** erfasst.

In **Spalte (5)** sind sämtliche Verurteilten zu erfassen. Das sind Angeklagte, gegen die

- nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafarrrest oder Geldstrafe (auch durch Strafbefehl und nach § 59b des Strafgesetzbuches) oder
- nach Jugendstrafrecht Jugendstrafe, ein Zuchtmittel oder eine Erziehungsmaßregel verhängt wurde oder bei denen die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt wurde (§ 27 des Jugendgerichtsgesetzes).

In **Spalte (6)** sind die Freisprüche zu erfassen. Im Falle eines Teilfreispruchs neben einer Verurteilung oder Einstellung gemäß §§ 153ff der Strafprozessordnung durch ein Gericht ist die Verurteilung oder Einstellungsentscheidung zu erfassen.

In **Spalte (7)** werden insbesondere erfasst: · Verwarnung mit Strafvorbehalt, · Freispruch wegen Schuldunfähigkeit mit Anordnung einer Unterbringung gemäß § 63 des Strafgesetzbuches, · gerichtliche Entscheidungen aufgrund des Todes des Angeklagten und das · Absehen von Strafe.

Sofern nach Verwarnung mit Strafvorbehalt im selben Erhebungszeitraum eine Verurteilung zu der vorbehaltenen Geldstrafe erfolgt ist, ist diese nur in Spalte (5) zu erfassen.

5. Verurteilungen nach verhängter Sanktion

Erfasst werden sämtliche Verurteilten (Verurteilungen), die bereits in Tabelle 4., Spalte (5) erfasst wurden, differenziert nach der verhängten Hauptstrafe (dies ist die jeweils schwerste verhängte Sanktion).

Bei mehreren Angeklagten ist die jeweils getroffene, gerichtliche Urteilsentscheidung einzeln zu zählen. Beispiel: Gegen einen Angeklagten wurde das Verfahren gemäß § 153 der Strafprozessordnung eingestellt, ein Angeklagter zu einer Geldstrafe verurteilt und ein Angeklagter zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr mit Strafaussetzung zur Bewährung. Die Verurteilung zu Geldstrafe ist in Spalte (2) und die Verurteilung zu Freiheitsstrafe in den Spalten (5) und (6) zu erfassen.

Ergeht gegen mehrere Angeklagte eine gleich einzutragende Entscheidung, ist jede Verurteilung gesondert zu zählen:

Beispiel: Drei Angeklagte werden zu Freiheitsstrafen verurteilt; zwei zu einem Jahr und sechs Monaten mit Strafaussetzung zur Bewährung und einer zu 2 Jahren ohne Strafaussetzung zur Bewährung. Erfasst wird dies in Spalte (7) mit dem Wert „3“ und in Spalte (8) mit dem Wert „2“.

In **Spalte (1)** ist keine Eintragung erforderlich, diese Anzahl ergibt sich als Differenz zwischen der Gesamtzahl aller Verurteilungen (Tabelle 4., Spalte ([5]) und den Verurteilten zu Geld- und Jugend- oder Freiheitsstrafe (Spalten ([2] und [10])). In Zeile (A) werden zudem Verurteilungen zu Strafarrrest gemäß § 9 WStG und gemäß § 27 des Jugendgerichtsgesetzes berücksichtigt.

In **Spalte (10)** ist keine Eintragung erforderlich. Die Summe wird automatisch aus den Spalten (3), (5), (7) und (9) berechnet.

Sollte im Einzelfall Strafarrrest gemäß § 9 WStG verhängt oder die Verhängung einer Jugendstrafe gemäß § 27 des Jugendgerichtsgesetzes ausgesetzt worden sein, ist dies unterhalb von Tabelle 5. zu vermerken.